

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Benker Gruppe
(Kostensatzung)**

vom 08.03.2016

**§ 1
Grundsatz**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 5.-- bis € 25.000.-- erhoben werden. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, 08.03.2016

Kolb
Verbandsvorsitzender